



**Mainz, den 14.09.2016**

## **TOP 5: TVöD - neue Entgeltordnung - UT-Berufe**

### **Sachstand:**

2005 wurde der TVöD eingeführt. Damit war der Prozess der Modernisierung des öffentlichen Tarifrechts aber noch nicht abgeschlossen. Als letzter Baustein fehlte noch die neue Entgeltordnung. Diese liegt nach Abschluss der Entgeltordnungsverhandlungen im Rahmen der Tarifrunde 2016 nun vor. Sie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und bedarf noch der redaktionellen Umsetzung. Als Bestandteil der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst vom 29. April 2016 steht auch die Verständigung über eine neue Entgeltordnung noch unter Erklärungsvorbehalt bis zum 31. Mai 2016.

Bei der neuen Entgeltordnung sind im Vergleich zum bisherigen Eingruppierungsrecht bei zahlreichen Berufen dort Veränderungen vorgenommen worden, wo sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit geändert haben. In nennenswertem Umfang werden nicht mehr zeitgemäße bisherige Tätigkeitsmerkmale gestrichen.

Für die UT-Berufe wurden bedauerlicherweise erneut keine eigenständigen Tätigkeitsmerkmale formuliert. Vielmehr gibt es (nur) für den Entsorgungsbereich die Möglichkeit, dass die Tarifparteien auf Landesebene spezielle Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen festlegen, u.a. für den Bereich der Entsorgung (Abwasser, Abfall, Straßenreinigung u.a.m.), vgl. Anlage ([Direkter Link zum Gesamtdokument pdf](#))

Im Übrigen mündlicher Bericht.

### **Beschluss:**

Der Fachbeirat fordert die Tarifparteien auf Landesebene auf, möglichst rasch die Verhandlungen über die Festlegung spezieller Tätigkeitsmerkmale für die Abwasserbeseitigung aufzunehmen.

# - Auszug -

## Anlage 5

### Tarifeinigung über eine Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA

#### I.

#### Regelungsgegenstände für die Entgeltordnung für den Bereich der VKA

#### 1. Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD)

##### § 12 (VKA) Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage ■). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. <sup>2</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. <sup>3</sup>Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. <sup>4</sup>Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. <sup>5</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. <sup>6</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

##### Protokollerklärung zu Absatz 2:

<sup>1</sup>Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). <sup>2</sup>Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. <sup>3</sup>Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

### **§ 13 (VKA)**

#### **Eingruppierung in besonderen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 7), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. <sup>2</sup>Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

#### Protokollerklärung zu §§ 12, 13

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt. (Redaktionsvorbehalt).

## **2. Regelungskompetenzen**

- (1) Die Eingruppierung der Beschäftigten wird durch die Tarifvertragsparteien auf der Bundesebene geregelt.
- (2) Im Bereich der Besonderen Teile Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Sparkassen liegt die Regelungskompetenz ausschließlich bei der Bundesebene.
- (3) <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien auf der Landesebene können im Bereich des Besonderen Teils Verwaltung in den Entgeltgruppen 2 bis 9a unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen, der Eingruppierungsgrundsätze, der Struktur der Entgeltordnung und des Eingruppierungsniveaus spezielle Tätigkeitsmerkmale, die der Wertigkeit der allgemeinen Merkmale entsprechen, sowie Fernermerkmale vereinbaren, soweit die Beschäftigten im Bereich von Theatern, Bühnen, Konzerthäusern, Bäderbetrieben, der Grünflächenunterhaltung (einschließlich Friedhöfe, Kurparks und Parks), der Straßenreinigung (einschließlich Wege und Plätze), der Straßenunterhaltung, von Bauhöfen, Druckereien, Werkstätten (ausgenommen Werkstätten für Behinderte), des Unterhalts und Betriebs von Abwassereinrichtungen, der

Gebäudereinigung, von Toilettenanlagen, Schulen, Wäschereien, Küchenbetrieben und Betriebsgaststätten, der Sitzungs-, Boten- und Fahrdienste, von Veranstaltungsräumen, Museen, Lagern und Magazinen, archäologischen Ausgrabungen, Hafenbetrieben, der Ausflugsschifffahrt und Fähren, der Hausmeister (nur in NRW auch Schulhausmeister), von Tierparks und Zoos, Botanischen Gärten, der Forstwirtschaft oder im Wach- und Sicherheitsdienst tätig sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Eingruppierung von Beschäftigten mit Tätigkeiten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen- und Außendienst und für Beschäftigte, für die bis zum 31. Dezember 2016 in den Anlagen 1a und 1b zum BAT besondere Eingruppierungsmerkmale vereinbart waren (Anlage). <sup>3</sup>Bei bisher nicht durch spezielle Merkmale geregelten Tätigkeiten oder bei nach Inkrafttreten der Entgeltordnung sich neu entwickelnden Berufen oder Tätigkeiten bestimmen die Tarifvertragsparteien auf Bundesebene, wer für die Regelung der Eingruppierung zuständig ist (Bundes- oder Landesebene).

(4) <sup>1</sup>Für die Bereiche der Besonderen Teile Flughäfen und Entsorgung gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass ergänzend zu Satz 1 zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für die nachfolgenden Aufgabenbereiche von Flughäfen und Entsorgungsbetrieben vereinbart werden können. <sup>2</sup>Aufgabenbereiche von Flughäfen im Sinne des Satzes 1 sind:

- Betriebssicherheitsdienste (insb. Vorfelddienste, Follow-Me-Services, Marshalling)
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Ordnungsdienste (Hallenaufsicht, Aufsicht sky-trains, „Kofferkulis“)
- Bodenverkehrsdienste (inkl. Bedienung der entsprechenden Geräte):
  - o Personen-, Gepäck-, Fracht-Transport
  - o Gepäck-, Fracht-Abfertigung (z.B. Be- und Entladen Aircraft)
  - o Gesamtkoordination am Luftfahrzeug (Turnaround Coordinator / Ramp Agent)
  - o Flugzeugbetankung
  - o Ver- / Entsorgung Aircraft (Wasser, Fäkalien, Catering, Strom, Frischluft, Reinigung)
  - o Flugzeugenteisung
  - o Bedienung von Sonder-Technik (z.B. Flugzeugschlepper, Passagierbrücken)
- Infrastruktur–Instandhaltung (für flughafenspezifische Anlagen)
- Sondertransporte (z.B. Hol- / Bringservice Terminal, Personaltransport)
- Flughafen-Brandschutz
- Parkeinrichtungen
- Gepäckaufbewahrung, lost and found

<sup>3</sup>Aufgabenbereiche von Entsorgungsbetrieben im Sinne des Satzes 1 sind

- Abfallentsorgung,
- Schmutzwasser- und Kläranlagen,
- Straßenreinigung/Sinkkastenreinigung,
- Kanalanlagen und Kanalnetze,

- Abfallbeseitigungsanlagen,
  - Abwässerreinigungsdienst,
  - Führen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten (einschl. der Spezialfahrzeuge für den Großraumbehältertransport), Kranschlammwagen, Schlammsaug- und Abwässerwagen, Selbstaufnehmende Kehrmaschinen, Fäkalienwagen, Kanalhochdruck-, -spül- und -saugwagen, schweren Arbeitswagen oder -geräten (z.B. Großladegeräte, selbstaufnehmende Großkehrmaschinen),
  - Sammeln, Sortieren und Verwerten von Abfällen und Wertstoffen (Wertstoffentsorgung).
- (5) Für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen gelten ergänzend für die Entgeltgruppen 2 bis 9a die besonderen Regelungen des **Anhangs 10** unter Beachtung der Maßgaben der §§ 12, 13 und der allgemeinen Eingruppierungsgrundsätze der Entgeltordnung (Anlage ■).

### 3. Struktur der Entgeltordnung zum TVöD

<sup>1</sup>Die Entgeltordnung gliedert sich in einen Allgemeinen und spartenbezogene Besondere Teile. <sup>2</sup>Aus Allgemeinem Teil und dem jeweiligen Besonderen Teil werden durchgeschriebene Fassungen für jede Sparte erstellt.

<sup>3</sup>Der Allgemeine Teil enthält die Vorbemerkungen für alle Entgeltgruppen sowie die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und die für alle Besonderen Teile geltenden speziellen Merkmale.

<sup>4</sup>Für die Besonderen Teile gilt Folgendes:

- a) Tätigkeitsmerkmale, die im Wesentlichen nur für bestimmte Besondere Teile des TVöD gelten, werden zu diesen Besonderen Teilen des TVöD vereinbart; in den übrigen Besonderen Teilen wird auf diese Tätigkeitsmerkmale verwiesen;
- b) Tätigkeitsmerkmale, die nur für einen (oder mehrere) Besondere(n) Teil(e) des TVöD gelten, werden nur zu diesem (oder diesen) Besonderen Teil(en) des TVöD vereinbart.

### 4. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in speziellen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (*Anhang 1<sup>1</sup>*) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

<sup>2</sup>Die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst

---

<sup>1</sup> Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten), Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten), Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) und Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 13 bis 15.